



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. März 2026

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	81	56	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	89
54	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirkes an der Vechte im Regierungsbezirk Münster	81	57	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)	89
55	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirkes an der Steinfurter Aa im Regierungsbezirk Münster	86			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirkes an der Vechte im Regierungsbezirk Münster

Präambel

Zur Sicherung des FFH-Gebietes wurde der Fischschonbezirk „Vechte“ erstmalig mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.07.2005 ausgewiesen (Amtsblatt Nr. 30 vom 29.07.2005).

Mit dieser Verordnung wird der Flusslauf der Vechte im Kreis Coesfeld und im Kreis Steinfurt im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna, hier in besonderem Maße für die Groppe, erneut als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Vechte“ (DE3809-302) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, die Vechte als Refugialgewässer für Fischarten, die auf Sandgewässer angewiesen sind, zu erhalten und zu fördern. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei allen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Wassergüte (Wasserqualität und Struktur) in der Vechte hervorrufen können.

Die anlässlich der Meldung des Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Vechte“ vom 5. November 2003 ersetzt für die Unterzeichner entsprechende strengere Regelungen der §§ 3 und 4.

Inhalt

	Rechtsgrundlagen
§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Verbote
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten
§ 5	Ausnahmen
§ 6	Öffnungsklausel
§ 7	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
§ 8	Inkrafttreten

Anlage 1: Teilkarten I und II

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Fischereigesetzes Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. L 1237, S. 1),
 - wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der im Folgenden näher bezeichnete Flusslauf der Vechte, in den Grenzen der Mittelwasserlinie, liegt

1. im Kreis Steinfurt von der Kreisgrenze Borken/Steinfurt bis zur Brücke der B 70,

2. im Kreis Coesfeld von der Brücke der Zufahrt zur Kläranlage Rosendahl-Darfeld bis zur unterhalb des Pegels Rockel (westlich der Kreisstraße 36) gelegenen Einmündung des rechtsseitigen Grabens.

Die Grenzen des geschützten Bezirks sind in den anliegenden Karten durch rote Markierung dargestellt.

Die Karten (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung kann mit ihrer Anlage während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

- Obere Fischereibehörde -

Nevinghoff 22 48128 Münster

b) Kreis Coesfeld

- Untere Fischereibehörde -

Schützenwall 18 48653 Coesfeld

c) Kreis Steinfurt

- Untere Fischereibehörde -

Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt

d) Stadt Billerbeck, Stadt Steinfurt und Gemeinde Laer

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Der in § 1 näher bezeichnete Flusslauf der Vechte wird als Fischschonbezirk gemäß § 44 Abs. 1 a i. V. mit § 52 Abs. 2 LFischG NRW ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt für Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke).

Zielart dieser Verordnung ist die Groppe (*Cottus gobio*) als zu schützende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes.

Die Verbote dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Groppenpopulation im gekennzeichneten Gebiet.

§ 3

Verbote

(1) In dem Fischschonbezirk sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der geschützten Fischart, zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderung von Lebensräumen führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Schonbezirks, die sich auf den Schonbezirk entsprechend auswirken können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, ist insbesondere ganzjährig verboten:

a) der Ausbau des Gewässers; Ausnahmen können erteilt werden für Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soweit sie dem Schutzziel und dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

b) die Räumung des Gewässers,

c) die Entnahme fester Stoffe, insbesondere von Pflanzen, Schlamm Erde, Sand, Kies und Steinen,

d) die Errichtung von Bauwerken, welche die Fischwanderung be- oder verhindern,

e) die Anlage von Fischteichen,

f) das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen,

g) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,

h) das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist etc.), das Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen entsprechend den Regelungen des WHG in der jeweils aktuellen Fassung,

i) das Roden und Abschneiden von Gehölzen, die im direkten Uferbereich wurzeln,

j) das Einbringen von Fischen,

k) die Entnahme von Groppen (§ 1 Landesfischereiordnung NRW).

(3) Vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf das Gewässer auswirken können, sind rechtzeitig die zuständigen Stellen (die Kreisordnungsbehörde als untere Fischereibehörde bzw. die Bezirksregierung als obere Fischereibehörde) zu informieren. Ggf. ist gem. § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind:

a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 61 LWG NRW, soweit sie Bestandteil eines mit der unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde abgestimmten Unterhaltungsplans sind. Für Maßnahmen außerhalb des Unterhaltungsplans ist das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde einzuholen.

b) von den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Steinfurt und Coesfeld angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie im FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO) festgelegte Maßnahmen.

c) Maßnahmen im Rahmen der Entfernung natürlich entstandener Hindernisse, die den Fischwechsel beeinträchtigen.

d) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, z. B. von Erlen und Weiden, die im Uferbereich wurzeln.

e) die ordnungsgemäße sowie in Notfällen erforderliche Wartung und Unterhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Der Träger der Maßnahmen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde im Anschluss unverzüglich zu unterrichten.

f) Fischbesatz nach § 3 Abs. 2 LFischG NRW.

g) die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.

h) die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.

(3) Unaufschiebbare Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 LFischG NRW bleiben unberührt.

(4) Die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde abzustimmen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2

eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Schutzziel und der Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

(2) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die untere Fischereibehörde zuständig. Sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Öffnungsklausel

(1) Die anlässlich der Meldung des Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Vechte“ vom 05.11.2003 setzt die Regelungen der §§ 3 und 4 für die Unterzeichner ganz oder teilweise außer Kraft.

(2) Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarung werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Unabhängig von den o. g. Regelungen wird gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

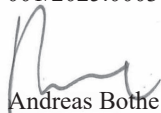
§ 8

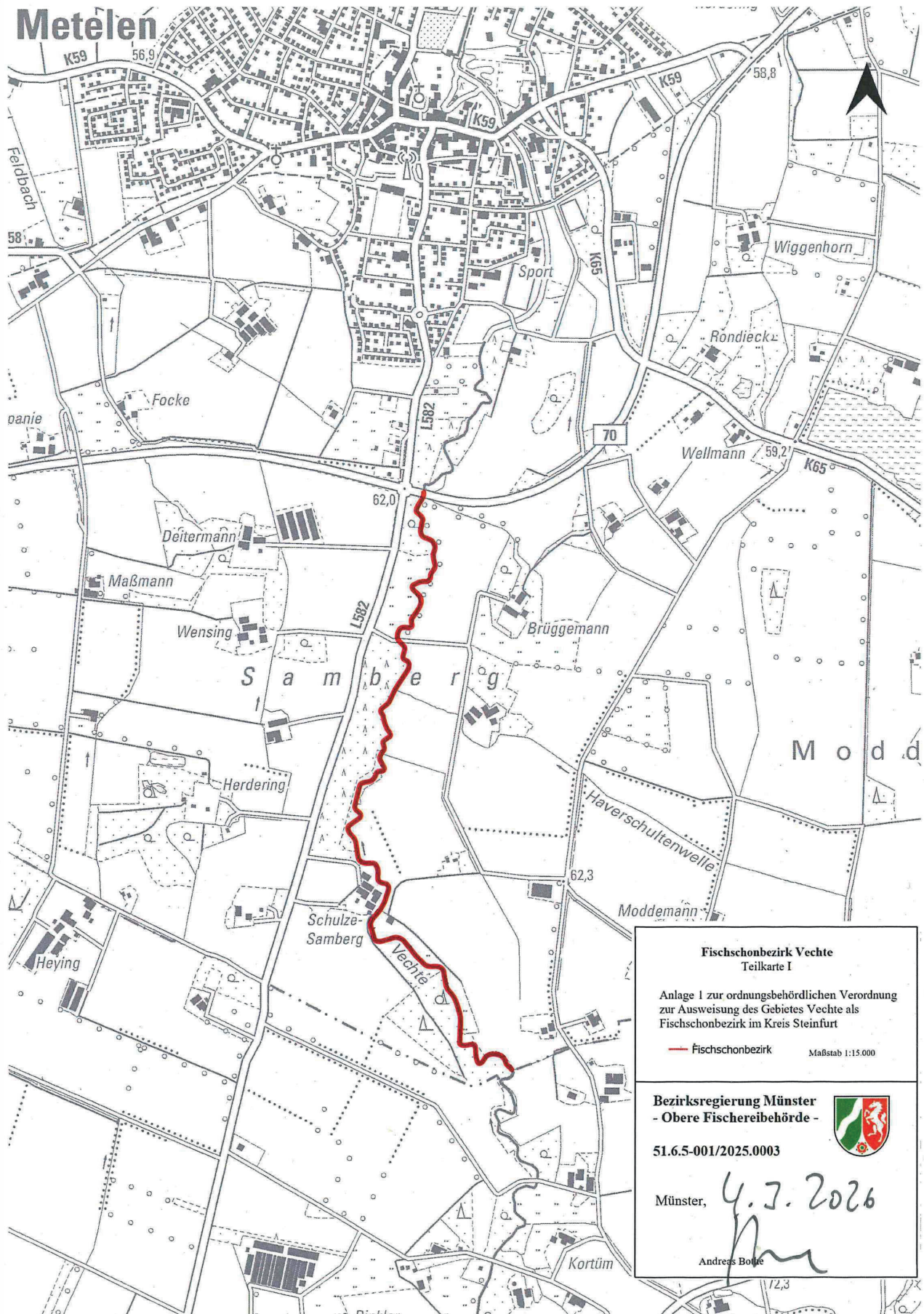
Inkrafttreten

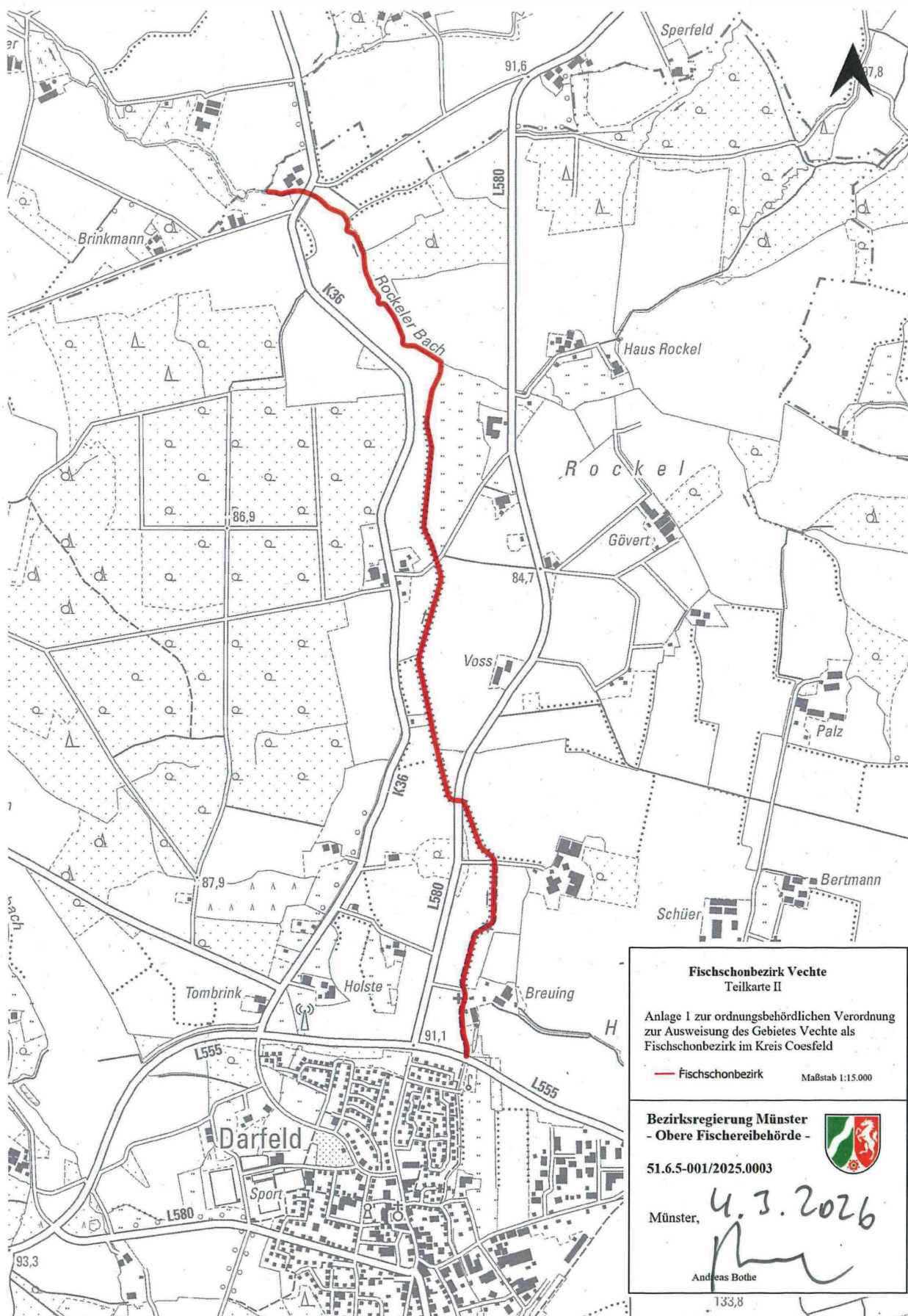
Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 4.7.2026

Die Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -
51.6.5-001/2025.0003


Andreas Bothe





Fischschonbezirk Vechte
Teilkarte II

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes Vechte als
Fischschonbezirk im Kreis Coesfeld

— Fischschonbezirk

Maßstab 1:15.000

Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -



51.6.5-001/2025.0003

Münster,

Andreas Bothe

133,8

55 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Fischschonbezirkes an der Steinfurter Aa im Regierungsbezirk Münster

Präambel

Zur Sicherung des FFH-Gebietes wurde der Fischschonbezirk „Steinfurter Aa“ erstmalig mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.07.2005 ausgewiesen (Amtsblatt Nr. 30 vom 29.07.2005).

Mit dieser Verordnung wird der Flusslauf der Steinfurter Aa im Kreis Coesfeld und im Kreis Steinfurt im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers, insbesondere als Lebensraum für die Fischfauna, hier in besonderem Maße für den Steinbeißer, erneut als Fischschonbezirk ausgewiesen.

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Steinfurter Aa“ (DE3910-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Aufgrund der spezifischen Lebensraumbedingungen beherbergt die Steinfurter Aa einen regionaltypischen und für die atlantische biogeografische Region bedeutsamen Bestand des Steinbeißers. Dies erfordert eine besondere Sorgfalt bei allen Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Wassergüte (Wasserqualität und Struktur) in der Steinfurter Aa hervorrufen können.

Die anlässlich der Meldung des Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Steinfurter Aa“ vom 5. November 2003 ersetzt für die Unterzeichner entsprechende strengere Regelungen der §§ 3 und 4.

Inhalt

	Rechtsgrundlagen
§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Verbote
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten
§ 5	Ausnahmen
§ 6	Öffnungsklausel
§ 7	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
§ 8	Inkrafttreten

Anlage 1: Übersichtskarte

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Fischereigesetzes Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz (LFischG NRW) vom 22. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. L 1237, S. 1),

- wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Der im Folgenden näher bezeichnete Flusslauf der Steinfurter Aa, in den Grenzen der Mittelwasserlinie, ohne weitere Nebengewässer, liegt von der Brücke Landesstraße 506/Kreisstraße 38 (Temming, Kreis Coesfeld) bis zur Eisenbahnbrücke der Linie Münster-Gronau (Steinfurt, Kreis Steinfurt).

Die Grenzen des geschützten Bezirks sind in der anliegenden Karte durch rote Markierung dargestellt.

Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung kann mit ihrer Anlage während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Obere Fischereibehörde -
 - Nevinghoff 22 48128 Münster
- b) Kreis Coesfeld
 - Untere Fischereibehörde –
 - Schützenwall 18 48653 Coesfeld
- c) Kreis Steinfurt
 - Untere Fischereibehörde -
 - Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt
- d) Stadt Billerbeck, Stadt Steinfurt und Gemeinde Laer

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Der in § 1 näher bezeichnete Flusslauf der Steinfurter Aa wird als Fischschonbezirk gemäß § 44 Abs. 1 a i. V. mit § 52 Abs. 2 LFischG NRW ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt für Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke).

Zielart dieser Verordnung ist der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als zu schützende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes.

Die Verbote dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Steinbeißerpopulation im gekennzeichneten Gebiet.

§ 3 Verbote

(1) In dem Fischschonbezirk sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der geschützten Fischart, zu einer Störung der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderung von Lebensräumen führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Schonbezirks, die sich auf den Schonbezirk entsprechend auswirken können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, ist insbesondere ganzjährig verboten:

- a) der Ausbau des Gewässers; Ausnahmen können erteilt werden für Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soweit sie dem Schutzziel und dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.
- b) die Räumung des Gewässers,
- c) die Entnahme fester Stoffe, insbesondere von Pflanzen, Schlamm Erde, Sand, Kies und Steinen,
- d) die Errichtung von Bauwerken, welche die Fischwanderung be- oder verhindern,
- e) die Anlage von Fischteichen,

f) das Errichten oder Verändern von Ver- und Entsorgungsleitungen,

g) das Aufschütten, Verfüllen oder Abgraben der Ufer,

h) das Lagern, Ablagern oder Aufbringen von gewässergefährdenden Stoffen (Gülle, Mist etc.), das Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen entsprechend den Regelungen des WHG in der jeweils aktuellen Fassung,

i) das Roden und Abschneiden von Gehölzen, die im direkten Uferbereich wurzeln,

j) das Einbringen von Fischen,

k) die Entnahme von Steinbeißern (§ 1 Landesfischereiordnung NRW).

(3) Vor der Durchführung von Maßnahmen, die sich auf das Gewässer auswirken können, sind rechtzeitig die zuständigen Stellen (die Kreisordnungsbehörde als untere Fischereibehörde bzw. die Bezirksregierung als obere Fischereibehörde) zu informieren. Ggf. ist gem. § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind:

a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 61 LWG NRW, soweit sie Bestandteil eines mit der unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde abgestimmten Unterhaltungsplans sind. Für Maßnahmen außerhalb des Unterhaltungsplans ist das Einvernehmen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde einzuholen.

b) von den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Steinfurt und Coesfeld angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie im FFH-Maßnahmenkonzept (MAKO) festgelegte Maßnahmen.

c) Maßnahmen im Rahmen der Entfernung natürlich entstandener Hindernisse, die den Fischwechsel beeinträchtigen.

d) die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzen, z. B. von Erlen und Weiden, die im Uferbereich wurzeln.

e) die ordnungsgemäße sowie in Notfällen erforderliche Wartung und Unterhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Der Träger der Maßnahmen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde im Anschluss unverzüglich zu unterrichten.

f) Fischbesatz nach § 3 Abs. 2 LFischG NRW.

g) die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei.

h) die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Weitergehende Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.

(3) Unaufschiebbare Maßnahmen gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 LFischG NRW bleiben unberührt.

(4) Die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und unteren Fischereibehörde abzustimmen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Schutzziel und der Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

(2) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die untere Fischereibehörde zuständig. Sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Öffnungsklausel

(1) Die anlässlich der Meldung des Gebietes als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Erhaltung des FFH-Gebietes „Steinfurter Aa“ vom 05.11.2003 setzt die Regelungen der §§ 3 und 4 für die Unterzeichner ganz oder teilweise außer Kraft.

(2) Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarung werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 LFischG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 55 Abs. 3 LFischG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Unabhängig von den o. g. Regelungen wird gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 8

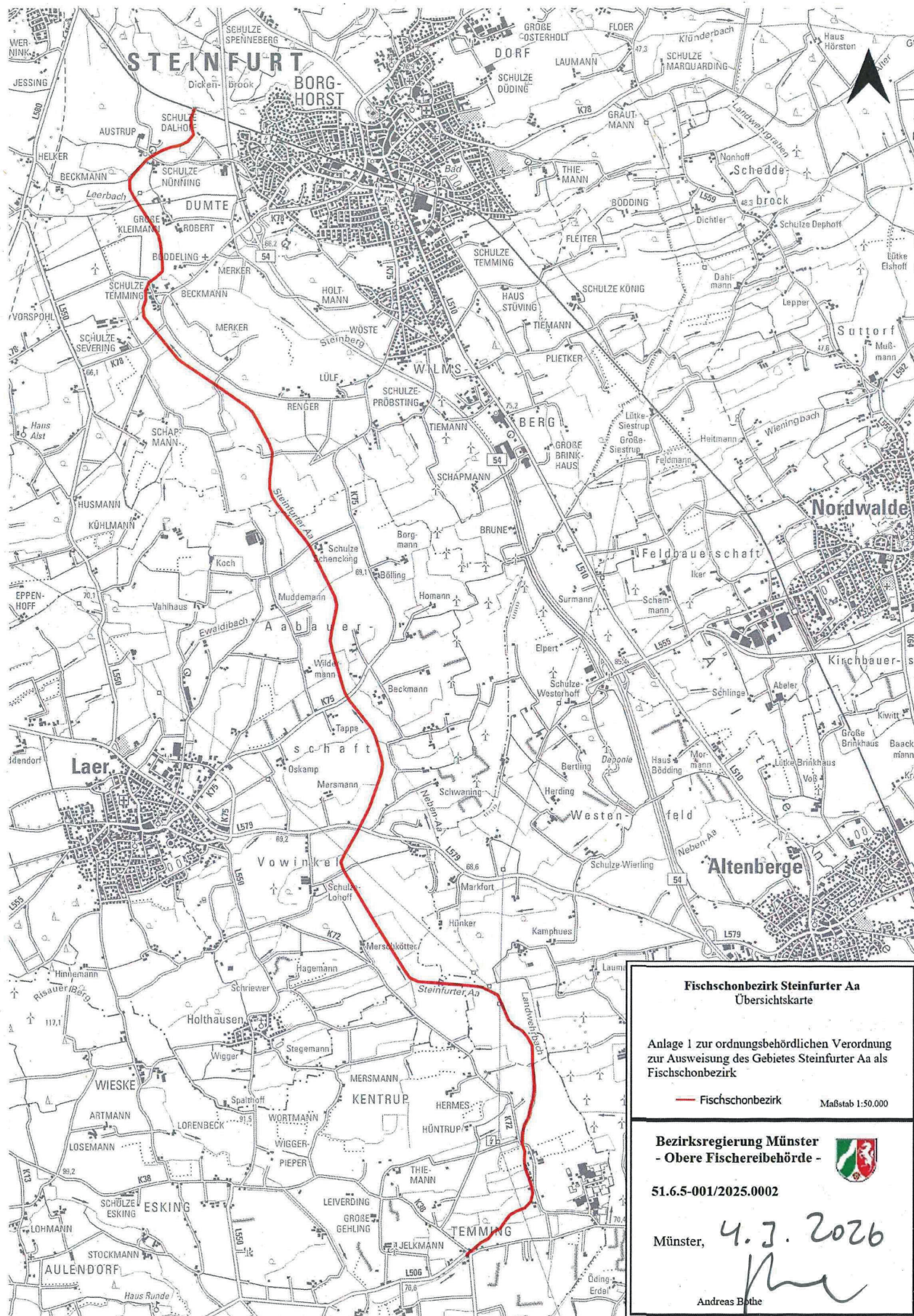
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Ordnungsbürogesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 4. 3. 2020

Die Bezirksregierung Münster
- Obere Fischereibehörde -
51.6.5-001/2025.0002


Andreas Bothe



56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Heinrich Paul Call

Letzte hier bekannte Anschrift:

Josef-Burghof-Straße 19

53919 Weilerswist

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 27.01.2026 Az.: 27.2.15-40S0-387274-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3078 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 19.03.2026

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Peitz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 89

57 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

Münster, den 19.03.2026

52-500-0018340/0002.V Domplatz 1-3, 48147 Münster

Die Wolters GbR, Wext 12 in 48619 Heek hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage am oben genannten Standort, Hofstelle Wolters GbR (Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Erhöhung der Gasmengenproduktion von 3,49 Mio Norm m³/a auf ca. 6 Mio Norm m³/a

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Wolters GbR mit Datum vom 19.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.12.2024 (überarbeitet eingegangen am 19.03.2025) gemäß § 16 i. V. mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

auf dem Grundstück Wext 12 in 48619 Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58, die bestehende Anlage der Wolters GbR im Rahmen einer Erhöhung der Rohbiogasmenge von 3,49 Mio. Nm³ auf 6,00 Mio. Nm³ Jahreshöchstmenge gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben

Hauptanlage		
8.6.3.1 G E	Änderung	Biogaserzeugungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag
Nebenanlage		
1.2.2.2 V	Bestand	Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW
9.36 V	Bestand	Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m ³ oder mehr

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemit).

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (27.03.2026) für zwei Wochen vom 30.03.2026 bis 13.04.2026 online unter folgendem Link bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: [https://url.nrw/brms_verfahren](https://url.nrw.brms_verfahren)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Victoria Grüner
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 89

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster